

Ausstellerleitfaden

Food Market Hamburg – Aus der Region für die Region am 5. und 6. September 2020

1. Veranstaltung / Veranstalter

Unter dem Motto „Aus der Region für die Region“ veranstalten der **Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen Hamburg** und **DER FEINSCHMECKER** - im Folgenden „der Veranstalter“ genannt - den „Food Market Hamburg“ in der Großmarkthalle. Köche aus Hamburg und Umgebung präsentieren Kostproben aus ihren Restaurants und regionale Erzeuger stellen ihre Produkte vor.

Der Food Market Hamburg mit dem Motto „Aus der Region für die Region“ ist eine Werbeveranstaltung für die angebotenen Produkte. Ziel des Food Markets ist es, sich beim Verbraucher vorzustellen und sich bekannt zu machen. Dafür hat jeder Aussteller seinen Schwerpunkt: Bei den Restaurants sind es die zubereiteten Speisen, bei den anderen Ausstellern sind es produzierte bzw. angebaute Produkte möglichst aus der Metropolregion Hamburg und Umgebung.

Termin

5. und 6. September 2020

Anmeldeschluss

30. April 2020

Öffnungszeiten

Für Besucher

5. September 2020 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

6. September 2020 von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für Aussteller

5. September 2020 von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr

6. September 2020 von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufbau (am Samstag ab 09.30 Uhr findet vom Veranstalter eine Standabnahme statt)

4. September 2020 von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr

5. September 2020 von 06.00 Uhr bis 09.30 Uhr

Abbau

6. September 2020 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Transportmöglichkeiten

In der Großmarkthalle besteht grundsätzlich Befahrverbot. Lediglich Elektrofahrzeuge dürfen die Halle befahren. Der Veranstalter bemüht sich, Transportmöglichkeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollte der Aussteller entsprechende Transportmöglichkeiten mitbringen.

Die Transportmöglichkeiten der Veranstalter sind am eingerichteten Infopoint (beim Büro der Erzeugergemeinschaft Obst, Gemüse & Blumen eG, Hamburg - EZG) gegen eine Kautionshöhe von 20,00 € auszuleihen.

Öffnungszeiten Infopoint:

- 4. September 2020 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- 5. September 2020 von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
- 6. September 2020 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Technische Bestimmungen

Die Verwendung von offenem Feuer in Form von Gasherden sowie Gas- oder Holzkohlegrill ist in der Großmarkthalle nicht gestattet. Alle elektrischen Geräte müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Werden bei der Standabnahme technische und bauliche Mängel festgestellt, müssen diese beseitigt werden. Andernfalls kann die Inbetriebnahme untersagt werden.

Strom und Wasser

Der Aussteller meldet rechtzeitig den Bedarf seines Stroms an die Veranstalter auf dem Anmeldebogen an. Dabei ist die genaue Bezeichnung notwendig (vor allem bei Starkstrom: 16 A; 32 A). Normale Stromkabel können bei Bedarf am Aufbau-Tag noch zusätzlich gelegt werden. Bei Starkstrom ist das nicht möglich. Am Aufbau-Tag von 14.00 bis 20.00 Uhr und am 1. Veranstaltungstag von 07.00 bis 10.00 Uhr werden die benötigten Stromkabel gelegt. Verlängerungskabel zum Stromverteiler sind jeweils vom Aussteller selbst vorzuhalten.

Bei Wasserbedarf sind die markierten Wasserstellen in der Großmarkthalle zu verwenden. Wasserleitungen können grundsätzlich nicht gelegt werden. In absoluten Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit; die Kosten für das Verlegen des Wasseranschlusses sind dann vom Aussteller zu tragen.

Abfallentsorgung

Jeder Aussteller bekommt eine Mülltonne für seinen Abfall während des Veranstaltungszeitraums. Die Leerung findet in regelmäßigen Abständen vor, während und nach der Veranstaltung statt. Für den entstehenden Müll muss jeder Aussteller und Unteraussteller eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zahlen. Der Veranstalter möchte in dem Zusammenhang auf ein umweltbewusstes Verhalten hinweisen, um das Müllaufkommen so gering wie möglich zu halten.

Gläser, Geschirr und Tischreinigung

Es werden weder Leihgläser noch Leihgeschirr zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von Gläsern ist beschränkt erlaubt und dem Veranstalter vorher mitzuteilen. Tische vor den jeweiligen Ständen sind selbst zu reinigen.

Sitzmöglichkeiten und Equipment

Der Veranstalter stellt geeignete Sitzmöglichkeiten für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Der Aussteller kann bei Erwähnung im Anmeldebogen weitere Sitzmöglichkeiten und/oder Stehtische in Absprache mit dem Veranstalter verbindlich anmelden. Das Mobiliar ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen bzw. in Absprache mit dem Veranstalter so zu platzieren, dass die Gänge, sowie Flucht- und Rettungswege jederzeit frei begehbar bleiben.

Kundenstopper und sonstige Werbe-Aufsteller dürfen nicht im Laufbereich der Besucher platziert werden. Den Weisungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

Warenangebot

Im Anmeldebogen hat der Aussteller sein genaues Warenangebot inkl. der Preise anzugeben. Jeder Aussteller bleibt bei seinem Schwerpunkt und darf keine zusätzlichen Produkte anbieten. Der Veranstalter kann in Rücksprache mit dem Teilnehmer eine Korrektur des angemeldeten Warenangebots vornehmen. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Produkte verkauft werden. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Waren entfernen zu lassen. Die Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss bei künftigen Veranstaltungen führen. Diese Vorgabe dient vor allem dem Schutz von Teilnehmern mit speziellem Angebot, wie z.B. Chutneys, Marmeladen, Saucen, Aufstriche etc.

Bei der Kalkulation der Preisgestaltung ist im gastronomischen Bereich möglichst ein Verkaufspreis in Höhe von 5,00 € als Probierrgröße zu veranschlagen. Die Einhaltung wird bei der Standabnahme kontrolliert. Ggfs. kann der Verkauf von Speisen untersagt werden.

Kühlung

Es steht eine begrenzte Fläche zur Kühlung der Waren zur Verfügung. Der Aussteller muss seinen Platzbedarf vorher (siehe Anmeldebogen) unter Angabe der Größe (gemessen an der Größe einer Europalette) anmelden. Wird ein Stellplatz für ein Kühlfahrzeug benötigt, muss dies ebenfalls vorher im Anmeldebogen angegeben werden.

2. Teilnahmeberechtigung und Zulassung

Teilnahmeberechtigt sind:

Restaurants, Caterer, Informationsanbieter (z. B. Anbieter von Kochkursen, Labore, Reisen in die Region) zum Thema Lebensmittel und Genuss aus der Region und Erzeuger, die ihre eigenen erzeugten Waren (Obst, Gemüse, Käse, Fleisch, Fisch, Blumen, Pflanzen, Honig, Kuchen, Kaffee, Pralinen, Säfte, usw.) anbieten.

Anmeldung und Zustandekommen des Vertrages

Die Anmeldung (auch von evtl. Unterausstellern) ist verpflichtend. Die Standanmeldung ist mittels dem beiliegenden Anmeldebogen unter Anerkennung dieses Ausstellerleitfadens vorzunehmen und verbindlich. Der Anmeldebogen ist sorgsam auszufüllen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller selbst.

Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Anmeldebogen sowie das ausgefüllte SEPA-Mandat sind an den Veranstalter zurückzusenden. Der Einsendeschluss ist zwingend zu beachten. Nach dem Einsendeschluss eingegangene Anmeldebögen können ggf. nicht mehr berücksichtigt werden. Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Veranstalter (Post, Fax oder E-Mail) zustande. Die Auswahl der Aussteller trifft der Veranstalter.

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Anmeldebogen
- b) der Ausstellerleitfaden
- c) gültiges SEPA-Mandat im Original (siehe Seite 6)

Der Aussteller sorgt dafür, dass auch sein/e Unteraussteller sowie alle von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen vom Inhalt des Vertrages Kenntnis erhalten und sich an die Bedingungen im Ausstellerleitfaden halten. Abweichende Handlungen sämtlicher in diesem Ausstellerleitfaden aufgeführten Inhalte führen zu einer Vertragsverletzung und können zum Ausschluss bei künftigen Veranstaltungen führen.

Anmeldungen unter Angabe von Bedingungen oder Vorbehalten werden nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vom Veranstalter bestätigt wurde.

Standzuteilung

Der Veranstalter teilt die Stände zu. Besondere Platzierungswünsche können vom Aussteller in dem Anmeldebogen benannt werden. Diese Standwünsche werden nach Möglichkeit durch die Veranstalter berücksichtigt; es besteht jedoch kein Anrecht darauf. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

Standauf- und Abbau, Besetzung des Standes

Der im Anmeldebogen angegebene Aufbau- und Abbautag ist verbindlich. Leitern, Schraubenzieher, Verlängerungskabel usw. sind vom Aussteller selber mitzubringen. Eine Besetzung des Standes während der Veranstaltung mit fachkundigem Personal ist dauerhaft sicher zu stellen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung komplett ausgestattet zu lassen. Ein Abbau des Standes vor Sonntag, 6. September 2020, 16.00 Uhr ist ausgeschlossen.

Der Stand muss spätestens zur Begehung durch den Veranstalter am 1. Tag des Food Market um 9.30 Uhr vollends aufgebaut sein. In der Zeit von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr muss sich eine verantwortliche Person am Stand aufhalten, die nötigen Herstellernachweise über die Schwerentflammbarkeit (siehe Ausstattung des Standes) bereithalten, sowie bei Ausstellern, die kochen, den Feuerlöscher (ggf. auch Fettbrandlöscher und Brandschutzdecke). Der Verkauf darf erst beginnen, wenn die Standabnahme erfolgreich durchgeführt wurde.

Angrenzende Stände

Der Aussteller muss gegebenenfalls in Kauf nehmen, dass sich zu Beginn der Veranstaltung die Lage der benachbarten Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Haftung und Haftungsausschlüsse

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für alle durch ihn oder dessen Unteraussteller entstandenen Schäden und Kosten. Für Schäden, welche die Aussteller, Personal und Waren während der Veranstaltung sowie beim Auf- und Abbau erleiden bzw. verursachen, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Das gilt auch für unvorhergesehene Naturereignisse und höhere Gewalt.

Der Aussteller hat sich bei der Standübernahme von der Unversehrtheit des Standplatzes zu überzeugen und evtl. Schäden bzw. Verschmutzungen dem Veranstalter aufzuzeigen. Für nach dem Abbau festgestellte Mängel am Standplatz haftet der Aussteller. Das gilt auch für evtl. Fettrückstände bei gastronomischer Ausrichtung.

Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Aussteller sowie teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

Ausstattung des Standes

Jeder Aussteller sorgt selbst für die Ausstattung seines Standes und bemüht sich, diesen bestmöglich und ansprechend im Sinne eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes des Food Market zu gestalten. Der Veranstalter stellt oder verleiht kein Mobiliar o. ä. Da die Großmarkthalle unter Denkmalschutz steht, sind Verankerungen, Befestigungen u.ä. in Wänden und im Boden untersagt. Das gilt ebenfalls für bereits vorhandene Einbauten oder Kühlhäuser. Es wird darauf hingewiesen, dass der Stand im ordnungsgemäßen Zustand nach Veranstaltungsende zu hinterlassen ist. Das bezieht sich auch auf das rückstandslose Entfernen von Klebebändern, Kabelbindern, Seilen u.ä. Die Planen der Erzeugergemeinschaft an den Wänden dürfen nicht beklebt werden o. ä. und sind ebenfalls in einem ordnungsgemäßen (wie vorgefundenem) Zustand zu hinterlassen.

Eine Bewerbung ist nur auf der dem Aussteller zugewiesenen eigenen Standplatz erlaubt. Fahnen, Werbeträger, Firmenschilder, Aufsteller u.ä. auf und über der Veranstaltungsfläche bzw. die aus dem Stand herausragen sind nicht gestattet.

Alle eingebrachten Materialien und Aufbauten müssen überwiegend schwer entflammbar sein, sofern die erforderliche Brandschutzklasse nicht in anderen Vorschriften geregelt ist.

Teppich- und Stoffbespannungen für Decken und Wände, Ausschmückungen, wie z. B. künstliche Begrünungen, Girlanden, Drapierungen und Fahnen, dürfen nur dann verwendet werden, wenn ein Herstellernachweis über die Schwerentflammbarkeit schriftlich vorliegt. Der Nachweis muss dem Veranstalter bei der Standabnahme vorgelegt werden. Tischdecken und Servietten sind keine Ausschmückungen und dementsprechend muss auch kein Nachweis über die Schwerentflammbarkeit vorliegen. Ausschmückungen müssen an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind auf der Veranstaltungsfläche befinden.

Alle Aussteller, die am Stand kochen, müssen einen Feuerlöscher (ggf. auch Fettbrandlöscher und Brandschutzdecke) am Stand vorhalten.

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Die Lagerung von brennbaren Materialien auf der Veranstaltungsfläche ist nicht gestattet. Offenes Feuer oder die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist in keinem Fall möglich.

Luftballons sind in der Großmarkthalle nicht gestattet.

Zahlungsbedingungen und Nichtteilnahme des Ausstellers

Vor Beginn der Veranstaltung erhält der Aussteller für sich und seine/n Unteraussteller vom Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen eine Rechnung, die sich wie folgt zusammensetzt (netto zzgl. USt.):

- Standgebühr (siehe dazu Nr. 3)
- Gebühren für Stromanschlüsse (siehe dazu Nr. 3.1)
- Umlagen für die Werbung (siehe dazu Nr. 5):
 - Werbeumlage i.H. von 100,00 € je Aussteller und Unteraussteller
 - Eintrag im Food Market Magazin i.H. von 50,00 € je Aussteller und Unteraussteller
- Gebühren für die Abfallentsorgung i.H. von 25,00 € je Aussteller und Unteraussteller
- Gebühr für den Ausschank alkoholischer Getränke (siehe dazu Nr. 3.2)

Die anfallenden Gebühren für Unteraussteller werden dem jeweiligen Aussteller in Rechnung gestellt. Der Veranstalter weist darauf hin, dass für den Fall, dass die Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum eingezogen werden kann, der Veranstalter berechtigt ist, die Standzusage zurückzunehmen und den Standplatz anderweitig zu vergeben. Die Anmeldung gilt bereits mit Rücksendung des Anmeldebogens als verbindlich.

Die Standmiete ist auch bei Absage oder Nichterscheinen in voller Höhe fällig, bereits eingezogene Standmiete wird nicht erstattet. Bei Absage und Rücktritt aus unvorhergesehenen vertretbaren Gründen (z.B. höhere Gewalt, Trauerfall, Krankheit, betriebliche Gründe etc.) wird der Veranstalter im Einzelfall entscheiden. Abhängig vom Zeitpunkt dieser Absage ist jedoch der Anteil für bereits redaktionell abgeschlossene Werbemaßnahmen zu entrichten.

SEPA-Mandat

Für die Fakturierung der Rechnung wird ein SEPA-Mandat **im Original** benötigt. Das entsprechende Formular liegt den Anmeldeunterlagen bei. Dieses ist **spätestens bis zum Anmeldeschluss am 30. April 2020 per Post** an folgende Adresse zurück zu senden:

Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen
Großmarktmanagement / Marketing
Auf der Brandshofer Schleuse 4
20097 Hamburg

Ohne gültiges SEPA-Mandat erfolgt keine Bestätigung des Vertrages durch den Veranstalter.

3. Gebühren

Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Standgrößen zu wählen. In den Standgebühren sind die Gebühren für Gangreinigung, Hallenaufsicht, Werbeflyer und Plakate bereits enthalten.

Stand: 8 m (breit) x 3 m (tief)	480,00 €	Stand: 8 m (breit) x 2 m (tief)	300,00 €
Stand: 7 m (breit) x 3 m (tief)	420,00 €	Stand: 7 m (breit) x 2 m (tief)	280,00 €
Stand: 6 m (breit) x 3 m (tief)	360,00 €	Stand: 6 m (breit) x 2 m (tief)	240,00 €
Stand: 5 m (breit) x 3 m (tief)	300,00 €	Stand: 5 m (breit) x 2 m (tief)	200,00 €
Stand: 4 m (breit) x 3 m (tief)	240,00 €	Stand: 4 m (breit) x 2 m (tief)	160,00 €
Stand: 3 m (breit) x 3 m (tief)	180,00 €	Stand: 3 m (breit) x 2 m (tief)	120,00 €
Stand: 2 m (breit) x 3 m (tief)	120,00 €	Stand: 2 m (breit) x 2 m (tief)	80,00 €
Stand: 1 m (breit) x 3 m (tief)	60,00 €	Stand: 1 m (breit) x 2 m (tief)	40,00 €

Für den Fall, dass die beantragte Standgröße nicht berücksichtigt werden kann, ist auf dem Anmeldebogen eine Alternativ-Standgröße bzw. Standtiefe anzugeben. Bei Nichtangabe behält sich der Veranstalter vor, eine geeignete Standgröße zu wählen. Die maximal erhältliche Standgröße (Längener) beträgt 8 m.

Auf die maximale Standgröße besteht jedoch kein Anspruch. Der Veranstalter behält sich vor, dem Aussteller im Bedarfsfall eine angemessene Alternative anzubieten.

3.1 Gebühren Stromanschlüsse

Normaler Strom 230 V:	ohne Gebühr
16 Ampere Drehstrom 380 V:	15,00 € pro Anschluss
32 Ampere Drehstrom 380 V:	30,00 € pro Anschluss
63 Ampere Drehstrom 380 V:	60,00 € pro Anschluss

3.2 Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen, die notwendig für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sind, werden vom Veranstalter beantragt. Der Veranstalter beantragt darüber hinaus für die Aussteller, die Alkohol ausschenken, die entsprechende Lizenz. Die Gebühr beträgt für die Dauer der Veranstaltung 115,00 € und wird dem Aussteller vorab in Rechnung gestellt. Der Aussteller meldet auf dem Anmeldebogen vorher an, ob ein Alkoholausschank an seinem Stand geplant ist.

Bei allen Gebühren handelt sich um Nettopreise, zzgl. Ust.

4. Werbung

Die folgenden Werbemaßnahmen sind für jeden Aussteller und Unteraussteller verpflichtend.

Der Großmarkt Hamburg schaltet verschiedene Werbemaßnahmen. Auf die Veranstaltung wird in der Presse, im Internet, im Rundfunk und auf Plakaten hingewiesen. Dafür wird eine Werbeumlage in Höhe von 100,00 € zzgl. USt. pro Aussteller und Unteraussteller berechnet.

An alle Besucher wird kostenlos ein hochwertiges „Food Market Magazin“ mit Informationen über jeden einzelnen Aussteller und Unteraussteller herausgegeben. Das Magazin ist darüber hinaus online bestellbar. Für den Eintrag im Magazin fällt pro Aussteller und Unteraussteller eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zzgl. USt. an.

Der Veranstalter ist bis spätestens zum **20. Juni 2020** über die Änderungen gegenüber dem Eintrag im Food Market Magazin 2017 per E-Mail zu informieren bzw. der Aussteller übersendet dem Veranstalter einen neuen Text sowie ein Foto. Das Magazin aus dem Vorjahr kann auf der Webseite www.grossmarkt-hamburg.de unter der Rubrik ERLEBEN > FOOD MARKET > AUSSTELLER eingesehen werden. Liegen bis zum o. g. Datum keine Änderungen vor, werden die Portraits aus dem Vorjahr übernommen. Die Gebühr wird auch fällig, sollten neue Aussteller und Unteraussteller bis zum **20. Juni 2020** keinen Text mit Foto zur Verfügung stellen.

In den Standgebühren ist die Erstellung des Flyers bereits enthalten. Der Aussteller kann auf dem Anmeldebogen vermerken, welche Anzahl von Flyern er benötigt.

Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann.

Die Verwertungs- und Nutzungsrechte, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, werden entgeltfrei auf den Veranstalter übertragen. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

5. Ordnungsbestimmungen

Sicherheitskonzept

Für die Veranstaltung liegt ein Sicherheitskonzept vor. Alle Gänge sowie alle Flucht- und Rettungswege sind von sämtlichen Aufbauten freizuhalten. Den Anordnungen der Feuerwehr und Polizei bzw. der beim Landesbetrieb Großmarkt Beschäftigten sowie dem Ordnungsdienst ist Folge zu leisten.

Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst ist für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Großmarktes Obst, Gemüse und Blumen. Den Anordnungen der beim Landesbetrieb Großmarkt Beschäftigten ist Folge zu leisten.

Betriebs- und Benutzungsordnung

Die Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen gilt während der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau der Veranstaltung Food Market Hamburg, sofern dieser Ausstellerleitfaden nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

Brandschutzbestimmungen

Aussteller sind verpflichtet, Brandschutzbestimmungen zu befolgen sowie Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Den Anordnungen der Feuerwehr bzw. der beim Landesbetrieb Großmarkt Beschäftigten, dem Ordnungsdienst und dem Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.

Videozählung

Oberhalb der beiden Eingänge für Besucher wird jeweils ein Videozählsystem installiert. Dadurch kann die aktuelle Besucherzahl ermittelt werden. Ausstellern ist es nicht gestattet, durch die Besucher-Eingänge die Veranstaltungsfläche zu betreten oder zu verlassen. Von Ausstellern sind die gekennzeichneten Aussteller-Eingänge zu nutzen.

Rauchverbot

In der Großmarkthalle besteht ein absolutes Rauchverbot. Vor der Halle sind spezielle Raucherzonen ausgewiesen.

Parkausweis und Parkplätze

Vor der Veranstaltung erhält der Aussteller per Mail einen Parkausweis zum Ausdrucken je Fahrzeug. Auf dem Parkausweis muss der Aussteller, der Fahrer und seine Mobil-Nummer eingetragen werden. Nur der komplett ausgefüllte Parkausweis berechtigt zum Befahren des Großmarktgeländes und zum Parken auf den zugewiesenen Parkplätzen. Der ausgefüllte Parkausweis muss mit der Vorderseite von außen deutlich sichtbar/ungefaltet im Bereich der Frontscheibe ausgelegt werden.

Die Aussteller und deren Mitarbeiter parken während der Veranstaltung auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen. Das Ein- und Ausladen direkt vor der Großmarkthalle ist lediglich bis 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn gestattet. Danach sind die Fahrzeuge dort unverzüglich zu entfernen. Im Eingangsbereich West (für Fußgänger und Fahrradfahrer) werden Absperrgitter aufgestellt. Innerhalb der Absperrung dürfen ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn keine Fahrzeuge mehr stehen. Ab 30 Minuten nach Veranstaltungsende kann wieder zum Be- und Entladen an die Halle herangefahren werden.

Achtung: Fahrzeuge, die unberechtigt parken, werden gebührenpflichtig verwahrt bzw. kostenpflichtig entfernt.

Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Die Zufahrt ist während des Aufbaus, an den Veranstaltungstagen sowie zum Abbau ausschließlich über das Tor Ost (Brandshofer Schleuse 4/Nähe Elbbrücken) gestattet. Der Aussteller verpflichtet sich, dieses auch seinen Zulieferern mitzuteilen.

Allgemeine Aufsicht, Reinigung

Während der folgenden Zeiten finden unregelmäßige Kontrollgänge durch den Veranstalter statt.

- 4. September 2020 von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- 5. September 2020 von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- 6. September 2020 von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Für Schäden und Verlust ist der Veranstalter nicht haftbar. Es wird den Ausstellern empfohlen, sich gegen Schäden zu versichern. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes, der Hallengänge und der vorhandenen Müllbehälter. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.

Lärmbelästigung

Die Lautstärke für Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden. Musikdarbietungen oder sonstige Musik sind an den Ständen während der Veranstaltung nicht gestattet.

Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.